

Bemessung des Schmerzensgeldes nach Verkehrsunfällen – Anmerkung zu Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 28.03.2019, 1 O 66/18

I.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall können materielle Schäden entstehen, etwa Reparaturkosten, Verdienstausschlag oder Haushaltsführungsschaden. Kam es bei dem Verkehrsunfall neben „Blebschäden“ auch zu einer Körperverletzung, oder gar einem Todesfall, treten neben diese materiellen Schäden auch immaterielle Schäden, namentlich Schmerzensgeld. Die Berechnung des Schmerzensgeldes im Einzelfall ist schwierig. Deswegen hatte sich das OLG Frankfurt in einem Urteil vom 18.10.2018 (siehe hierzu meinen Beitrag „Neue Berechnungsmethode für Schmerzensgeld?“) für eine neuere Berechnungsmethode ausgesprochen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf befasst sich ebenfalls mit der Frage, wie Schmerzensgeld zu berechnen ist.

II.

Der Kläger wurde 2013 Opfer eines Verkehrsunfalls. Er erlitt schwere Verletzungen, wurde viermal operiert, war bis Ende Mai 2014 arbeitsunfähig und wurde danach stufenweise wieder beruflich eingegliedert. Es sind unfallbedingte Dauerfolgen verblieben. Der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers zahlte außergerichtlich unter anderem EUR 15.000,00 auf Schmerzensgeld.

Mit der Klage macht der Kläger weitere EUR 72.800,00 geltend, davon mindestens EUR 30.000,00 an Schmerzensgeld, EUR 6.000,00 Haushaltsführungsschaden und Verdienstausschlag. Erstinstanzlich ist die Klage vollständig abgewiesen worden, auf die Berufung hin hat das OLG Düsseldorf dem Kläger weiteres Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.000,00 zugesprochen. In der Begründung stellt das OLG Düsseldorf darauf ab, dass die vom Kläger verwendete „taggenaue“ Berechnung methodisch angreifbar und Schmerzensgeldes weiterhin klassisch zu berechnen sei: Es müsse eine Gesamtschau vorgenommen werden, bei welcher die Schwere der erlittenen Verletzungen, die dadurch verursachten Beeinträchtigungen einschließlich deren subjektiver Wahrnehmung durch den Verletzten, deren Zeitdauer und der Verschuldungsgrad des Schädigers zu berücksichtigen seien. Nach diesen Kriterien sei ein Schmerzensgeld von insgesamt EUR 20.000,00 angemessen. Ersatz des verlangten Haushaltsschadens könne der Kläger nicht verlangen, da er nicht substantiiert dargelegt habe, welche Tätigkeiten er vor dem Unfall im Haushalt erbracht habe und welche er danach nicht mehr ausüben könne. Der Kläger hätte ebenfalls näher schildern müssen, wann er welche Stelle hätte antreten können, wie sie vergütet worden wäre und welches konkrete Berufsbild damit abgedeckt worden wäre. Die pauschale Behauptung des Klägers ohne den Unfall hätte er bei seinem bisherigen Arbeitgeber eine Stelle als Oberarzt erhalten reiche nicht aus um Verdienstausschlag zu fordern.

III.

1.

Die Bemessung von Schmerzensgeld ist im Einzelfall schwierig. Anders als für Reparaturkosten an einem PKW gibt es keine objektiven Rechnungen o.ä. welche die Höhe festlegen würden.

Um Schmerzensgelder zu bestimmen, wurden in der Praxis umfangreiche Sammlungen entwickelt, in denen bereits ergangene Urteile zusammengestellt werden. In der Praxis wird versucht, unter Zuhilfenahme dieser bereits ergangenen Entscheidungen aufgrund der konkret vorliegenden Unfallfolgen ein angemessenes Schmerzensgeld zu bilden.

Das OLG Frankfurt in der Entscheidung von Oktober 2018 favorisierte neuere Berechnungssystem der „taggenauen“ Berechnung scheint gegenüber dieser bisherigen Vorgehensweise keine Verbesserung zu bringen. Unabhängig von den vom OLG Düsseldorf vorgebrachten methodischen Fehlern enthält

auch dieses Berechnungssystem Stellschrauben, die durch Wertungen der Anwender mit Leben erfüllt werden müssen. Einfacher als das alte System ist es damit nicht.

Auch wenn mit dem OLG Düsseldorf und auch mit dem OLG Brandenburg sich 2 Oberlandesgerichte gegen diese neue Berechnungsmethode entschieden haben, bleibt immer noch abzuwarten welches Berechnungssystem sich durchsetzt. Für beide Systeme gilt, dass anwaltliche Beratung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes dringend anzuraten ist, da für den Laien die Gefahr sehr groß ist hier Fehler bei der Anwendung zu machen.

2.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf verdeutlicht auch noch einmal, wie wichtig es seitens des Geschädigten ist, genaue Aufzeichnungen zu führen. Nach einem Verkehrsunfall besteht grundsätzlich die Möglichkeit sogenannten Haushaltsführungsschaden und Verdienstaufschlag geltend zu machen. Beides setzt aber voraus, dass dem Gericht detailliert mitgeteilt wird, worin der Haushaltsführungsschaden bzw. der Verdienstaufschlag liegen soll. Pauschale Ausführungen sind nicht ausreichend. Da der Kläger bei beiden Schadensarten nicht substantiiert vortrug, unterlag er insoweit.

IV.

Kommt es bei einem Verkehrsunfall zu einer Körperverletzung oder einem Todesfall kommt auch ein Schmerzensgeldanspruch in Betracht. Die Berechnung des Schmerzensgeldanspruchs im Einzelfall ist schwierig, hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert, wofür ich gerne zur Verfügung stehe. Gleiches gilt auch für die Bemessung von Haushaltsführungsschaden und Verdienstaufschlag, hierbei kann ebenfalls nicht genug betont werden, dass auch diese Positionen detailliert zu begründen sind.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.